

Richtlinie für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung an der Technischen Universität Graz

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise bezüglich des Aufgriffs von Dienst-erfindungen durch die TU Graz, sowie der wirtschaftlichen Verwertung sämtlicher Forschungs- und Entwicklungsergebnisse an der TU Graz und ist für alle MitarbeiterInnen verbindlich. Eingeschlossen sind neben Dienst-erfindungen und Computerprogrammen auch andere Immaterialgüter, wie z.B. Marken, Designs und verwertbares Know-how.

1. Erfindungen

1.1 Eigentumsrechte

Gemäß § 106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 kann die Universität Dienst-erfindungen¹, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses² zum Bund oder zur Universität gemacht werden, für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die ErfinderInnen binnen drei Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die ErfinderInnen zu leisten.

Erfindungen, die von Studierenden ohne Dienstverhältnis zur TU Graz oder ohne vertragliche Regelung der Rechte an der Erfindung gemacht werden (z.B. im Rahmen von Semester- oder Abschlussarbeiten), gehören in der Regel den Studierenden (Privaterfindungen) und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Studierenden können allerdings ihre Rechte an die TU Graz abtreten und werden in weiterer Folge den MitarbeiterInnen der TU Graz im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die durch allfällige Übertragungen entstehenden Rechte und Pflichten der Studierenden und der TU Graz werden in Einzelverträgen geregelt.

1.2 Vorgehensweise

Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der TU Graz gemacht werden, sind von diesen dem Rektorat der TU Graz über die Servicestelle „Technologieverwertung“ zu melden. Meldepflichtig sind alle in einem Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden Personen:

Die Meldung der Erfindung erfolgt mit einem Erfindungsmeldungsformular (http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienst-erfindung_Formular.pdf) an die Servicestelle für Technologieverwertung des Vizerektorates für Forschung und Technologie. Das ausgefüllte Erfindungsmeldungsformular kann zusammen mit den benötigten Beilagen postalisch oder per Fax unter der Nummer 0316-873-6028 zugestellt werden, bevorzugt wird allerdings die Übermittlung in datenlesbarer Form. Die ErfinderInnen erhalten eine schriftliche Empfangsbestätigung.

¹ **Definition der Dienst-erfindung laut § 7 Abs. 3 Patentgesetz:**

„Eine Dienst-erfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder

b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder

c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert worden ist.“

² In einem Ausbildungsverhältnis stehen in diesem Sinne Lehrlinge und wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung, nicht aber Studierende.

Die Servicestelle für Technologieverwertung prüft gemeinsam mit den ErfinderInnen die Patent- und Marktfähigkeit der Erfindung. Für diese Beurteilung können weitere, der Vertraulichkeit verpflichtete Experten bzw. Verwertungsagenturen herangezogen werden.

Das Rektorat wird im Falle einer vollständigen Erfindungsmeldung ab dem bestätigten Eingangsdatum innerhalb von sechs Wochen - im Fall besonderer Verzögerungen längstens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten - den ErfinderInnen eine Stellungnahme übermitteln.

Bis zur Entscheidung der TU Graz, bzw. im Falle des Aufgriffs bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung durch die ErfinderInnen geheim zu halten. Auch alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung involvierten MitarbeiterInnen, sowie externe ExpertInnen sind zur Geheimhaltung verpflichtet bzw. in geeigneter Form zu verpflichten.

Entscheidet sich die TU Graz für den Aufgriff der Dienstfindung, wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und unter eventueller Zuziehung einer Verwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Kosten für die Erlangung der Schutzrechte werden von der TU Graz bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

Für den Fall, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die TU Graz die Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen hat, muss die TU Graz die Rechte an der jeweiligen Erfindung aufgreifen und im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen.

Bei Verträgen, die von den Instituten unter dem UOG 1993 abgeschlossen wurden, übernimmt die Technische Universität Graz als Rechtsnachfolger der Institute alle Rechte und Pflichten.

Für Vertragsneuabschlüsse bei denen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte von Forschungsergebnissen und Erfindungen an Dritte abgetreten werden sollen, ist die juristische Unterstützung der Rechtsabteilung der TU Graz in Anspruch zu nehmen und die Interessen der TU Graz bestmöglich zu wahren. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Vollmachten- und Richtlinienhandbuchs der TU Graz.

Es ist darauf zu achten, dass der Schutz geistigen Eigentums und die Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte klar geregelt, sowie Beteiligungen bzw. adäquate Vergütungen für die TU Graz bzw. die ErfinderInnen (Dienstfindungsvergütung) enthalten sind. Weiters ist darauf zu achten, dass in Folgeverträgen mit Studierenden und Partnern (freie Dienstverträge, Werkverträge, Verträge mit Subauftragsnehmern) die Einhaltung der Hauptverträge insbesondere bezüglich der Verwertungsrechte und der Geheimhaltung (z.B. Sperre von Abschlussarbeiten) gesichert werden.

Wenn die Evaluierung der Erfindungsmeldung ergibt, dass zwar eine Erfindung vorliegt, es sich aber nicht um eine Dienstfindung handelt oder die TU Graz sich gegen einen Aufgriff der Dienstfindung entscheidet, liegen die Rechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen.

1.3 Verteilung von Einkünften

Im Fall der Verwertung steht den ErfinderInnen der TU Graz eine Erfindervergütung zu (§ 8 Abs. 1 PatG). Diese wird, sobald es zu Einkünften aus der Verwertung der Erfindung kommt (z. B. Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren...) jeweils nach Abzug der angefallenen bzw. laufenden Patentierungs- und Verwertungskosten fällig. Unter Vorbehalt allfälliger Ansprüche Dritter werden die restlichen Einnahmen (=Nettoeinnahmen) den ErfinderInnen, der Organisationseinheit (zur vorrangigen Verwendung im Arbeitsbereich der ErfinderInnen) und der TU Graz zu gleichen Teilen (je 1/3) zugesprochen. Der Anteil der TU Graz wird gezielt zur Unterstützung der in der Technologieverwertung erfolgreichen Bereiche eingesetzt.

Allen beteiligten ErfinderInnen wird empfohlen, die prozentuale Aufteilung des Erfinderteiles bereits im Zuge der Erfindungsmeldung schriftlich festzuhalten oder eine entsprechende

Vereinbarung als unterschriebenes Original spätestens vier Wochen nach der Meldung der Erfindung nachzureichen. Liegt kein Abkommen zwischen den ErfinderInnen über ihre Erfinderanteile vor, erhält im Falle von Einkünften jede ErfinderIn den gleichen Anteil. ErfinderInnen, welche die TU Graz verlassen, sind verpflichtet, ihre gültige Adresse und Bankverbindung mitzuteilen.

2. Urheberrechtlich geschützte Werke

2.1 Eigentumsrechte

Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken liegen grundsätzlich bei den UrheberInnen (Urheberrechtsgesetz). Bei schriftlichen Werken wie Lehrbüchern, wissenschaftlichen Publikationen usw. bleiben alle Verwertungsrechte bei den UrheberInnen, mit Ausnahme solcher Werke, die in Erfüllung der Arbeitspflichten entstanden sind (s.g. Dienstwerke).

Der TU Graz als Dienstgeber steht an Werken inklusive Software (Computerprogrammen), welche vom Dienstnehmer im Rahmen seiner Anstellung bzw. in Ausübung seiner Dienstpflichten an der TU Graz geschaffen wurden, ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, das heißt die TU Graz hat das Recht auf Verwertung des Dienstwerkes bzw. der Software. Vorbehalten bleiben - wie bei den Erfindungen (s.o.) - vertragliche Vereinbarungen mit Dritten.

UrheberInnen steht es frei in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit die von ihnen entwickelte Software als Open Source Code der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

2.2 Vorgehensweise

Alle Computerprogramme und andere Immaterialgüterrechte, die zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der TU Graz geschaffen wurden und verwertet werden können, sind von diesen der Servicestelle für Technologieverwertung zu melden. Die Servicestelle für Technologieverwertung prüft gemeinsam mit den UrheberInnen die Marktfähigkeit und die Strategie zur Verwertung.

2.3 Verteilung von Einkünften

Einkünfte, die der TU Graz aus der Verwertung von Computerprogrammen oder anderen Immaterialgütern entstehen, werden in Analogie zur Verteilung von Einkünften aus Diensterfindungen (Punkt 1.3 dieser Richtlinie) verwendet.

„UrheberInnen“ werden, sofern an den Organisationseinheiten keine abweichenden Regelungen zur leistungs- und erfolgsorientierten Mitarbeiterförderung getroffen wurden, den „ErfinderInnen“ gleichgestellt. Zur Verteilung der Nettoerlöse haben alle beteiligten UrheberInnen sich über ihre prozentualen Beiträge zur Erstellung des Programms bzw. Immaterialgutes zu einigen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Ein Original der Vereinbarung ist der Servicestelle für Technologieverwertung zu senden. Liegen keine Informationen über ihre Urheberanteile vor, erhält jede UrheberIn den gleichen Anteil an den Nettoerlösen.

Die Organisationseinheit wird den Anteil an den Nettoerlösen vorzugsweise im Arbeitsbereich der UrheberInnen, zur Infrastrukturförderung oder als Risikorücklage der Organisationseinheit verwenden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die seit dem 01.01.2004 gültige „Richtlinie für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der Technischen Universität Graz“ und tritt per 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Meldepflicht für Dienstleistungen gilt entsprechend der oben genannten Richtlinie seit 01.01.2004 und die für verwertbare Software rückwirkend seit 01.01.2005

1. Oktober 2005

Vizekanzler für Forschung und Technologie

Erfindungsbeurteilung Ablaufdiagramm

